



Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casătie și Justiție (Rumänien), eingereicht am 21. Juli 2025 – Parchetul de pe lângă Curtea de Apel București, D.S.N., D.C.A., S.R., L.D., I.L., B.T., B.M., G.A.A., A.D., G.C., A.D./Statul român – Agenția națională de Administrare Fiscală, A.G.

(Rechtssache C-496/25, Lin III⁽¹⁾)

(C/2025/5572)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casătie și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Parchetul de pe lângă Curtea de Apel București, D.S.N., D.C.A., S.R., L.D., I.L., B.T., B.M., G.A.A., A.D., G.C., A.D.

Berufungsbeklagte: Statul român – Agenția națională de Administrare Fiscală, A.G.

Vorlagefragen

1. Ist bei der Auslegung von Art. 325 AEUV sowie von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des aufgrund von Art. K.3 des Vertrags über die Europäische Union geschlossenen Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: SFI-Übereinkommen⁽²⁾) eine Vereinigung mehrerer Personen zum Zweck der Begehung von Mehrwertsteuerhinterziehungen unabhängig von der Verwirklichung des Tatbestands der mit der Bildung der Vereinigung bezweckten Steuerhinterziehung als Beträgerei oder sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlung anzusehen?
2. Falls die vorangegangene Frage bejaht wird: Sind Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 und 3 EUV, Art. 2 Abs. 2 und Art. 325 Abs. 1 AEUV sowie Art. 2 Abs. 1 des SFI-Übereinkommens in ihrer Auslegung durch das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Juli 2023, Lin (C-107/23 PPU, EU:C:2023:606) (im Folgenden: Urteil Lin), sowie Art. 20, Art. 49 Abs. 1, Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Strafverfahrens in Bezug auf Mehrwertsteuerstrafaten und damit zusammenhängende Straftaten das nationale Gericht einen aus der verbindlichen Rechtsprechung des obersten Gerichts dieses Mitgliedstaats folgenden und den *Lex-mitior*-Grundsatz betreffenden nationalen Schutzstandard unangewendet lassen muss, dem gemäß Verfahrenshandlungen, die vor der Nichtigerklärung der nationalen Gesetzesvorschrift über die Festlegung der Gründe für die Unterbrechung der Verjährungsfristen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erfolgen, keine Verjährungsunterbrechung bewirken, wenn:
 - a. die Nichtanwendung dieses nationalen Standards gegen das Verfassungsrang besitzende Verbot der Anwendung einer *Lex tertia* verstößen würde;
 - b. bei Anwendung dieser nationalen Rechtsprechung davon ausgegangen werden könnte, dass die allgemeine Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Erlass des Urteils Lin abgelaufen ist;

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1995, C 316, S. 49).

- c. infolge der auf der Grundlage des Unionsrechts erfolgenden Nichtanwendung dieses nationalen Standards ein Schutzniveau für die in der Charta aufgestellten Grundrechte gewährleistet würde, das dem von Art. 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisteten Schutzniveau nicht gleichwertig oder vergleichbar ist;
 - d. das nationale Gesetz keine spezifischen Kriterien vorsieht, nach denen ein mitgliedstaatliches Gericht über die Vorfrage nach dem systemischen Risiko der Straflosigkeit entscheiden kann, das sich aus der Anwendung dieses nationalen Standards im Fall schwerer Betrugstaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union ergibt?
-